

Hinweise zur Meldung über Verstöße

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten) sind berechtigt, Meldungen abzugeben.
2. Sie können Ihre Meldung selbstverständlich auch **anonym** abgeben, indem Sie keine persönlichen Informationen angeben, die eine Identifikation Ihrer Person ermöglichen. Die Aufklärung eines Verstoßes kann unter Umständen jedoch effektiver erfolgen, wenn Sie Ihre Kontaktdaten angeben. Ihre Identität wird grundsätzlich ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als den erforderlich einzubindenden zuständigen Abteilungen und Stellen offengelegt (Ausnahmen können insbesondere bei behördlichen Untersuchungen oder in Gerichtsverfahren gelten).
3. Lediglich der / die Compliance-Verantwortliche erhält in einem ersten Schritt Kenntnis von Ihrer Meldung und begleitet die weiteren wesentlichen Schritte der Aufklärung. Nicht befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisklinikum Siegen GmbH erhalten keinen Zugriff auf Ihre Meldung. Sämtliche Informationen Ihrer Meldung werden streng vertraulich behandelt und unterliegen dem Vertraulichkeitsgebot, wonach der gesetzlichen Verpflichtung entsprochen wird, die Identität des/der Hinweisgeber/in, sowie auch weiterer von der Meldung betroffener Personen, zu schützen. Zudem ist sichergestellt, dass keine Nachteile aus einer Meldung für Hinweisgebende folgen dürfen.
4. Das Hinweisgebersystem bezweckt die Entgegennahme von Meldungen über Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex und Richtlinien.
5. Bitte beachten Sie, dass über das Hinweisgebersystem **ausschließlich Verstöße, die unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen**, zu melden sind und bearbeitet werden können. Unter diesen Anwendungsbereich fallen unter anderem:
 - a. Strafrechtliche Verstöße, wie solche gegen Leib, Leben oder Gesundheit
 - b. Verstöße welche mit Bußgeld geahndet werden, wie solche gegen den Arbeits-, Gesundheitsschutz oder gegen das Betriebsverfassungsgesetz
 - c. Korruptionsverstöße,
 - d. Verstöße gegen das Geldwäschegesetz
 - e. Verstöße gegen Vergaberecht oder solche der Rechnungslegung
 - f. Verstöße gegen interne Richtlinien, wie solche gegen die Spenden – und Sponsoringrichtlinie
6. Bitte geben Sie nur solche Meldungen ab, von denen Sie sicher sind, dass die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Von bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen bzw. unwahren Tatsachen ist Abstand zu nehmen, weil Sie eine Strafbarkeit für den Hinweisgeber begründen kann. In Zweifelsfall kennzeichnen Sie Ihre Meldung als Vermutung oder Aussage dritter Personen.
7. Nach Eingang Ihrer Meldung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per Mail. Anschließend erhalten Sie innerhalb von maximal drei Monaten nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung durch den / die Compliance-Verantwortliche über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen